Kantonsrat St.Gallen 42.14.11

BLD / Motion / Wasserfallen-Goldach / Ammann-Gaiserwald / Baumgartner-Flawil / Stadler-Lütisburg / Lehmann-Rorschacherberg (20 Mitunterzeichnende) vom 3. Juni 2014

Beibehaltung der Sonderschulkommission

Antrag der Regierung vom 19. August 2014

Nichteintreten.

Begründung:

Mit einer gutgeheissenen Motion erhält die Regierung den Auftrag, eine Erlassvorlage vorzulegen (vgl. Art. 111 des Geschäftsreglementes des Kantonsrates, sGS 131.11). Der Kantonsrat hat in der Septembersession 2013 mit 107:0 Stimmen und ohne Enthaltungen dem XIV. Nachtrag zum Volksschulgesetz (ABI 2013, 2487) zugestimmt. Dieser Nachtrag regelt die Sonderschulung grundlegend neu. Er berücksichtigt die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA), was auch zu neuen behördlichen Zuständigkeiten führt. Mit der Neugestaltung der Sonderpädagogik im Kanton St.Gallen wird die Sonderschulkommission nicht abgeschafft, sondern sie soll aufgrund der neuen Aufsicht und Finanzierung der Sonderschulen eine neue Rolle erhalten. Der Forderung der Motionäre, die Sonderschulkommission zu erhalten, wird daher auch von der Regierung geteilt.

Zur Umsetzung des XIV. Nachtrags zum Volksschulgesetz wird ein Sonderpädagogik-Konzept erlassen. Der Erziehungsrat hat dessen Entwurf, der aufgrund des XIV. Nachtrags zum Volksschulgesetz nachgeführt resp. ergänzt wurde, anfangs Mai bis Ende September in eine Vernehmlassung gegeben. Er erwähnt die Sonderschulkommission dergestalt, dass diese dem Bildungsdepartement in Fragen der Sonderschulung zur Verfügung steht. Die Rolle der Sonderschulkommission wird im Vergleich zu heute nicht geschwächt, sondern gestärkt. Sie wird von einer operativen Bewilligungs- und Überwachungsstelle im Dienste der Invalidenversicherung zu einem Fachorgan mit unabhängigen Expertinnen und Experten aus den Bereichen Sonderpädagogik, Therapie, Sozialpädagogik, Psychiatrie und Psychologie aufgewertet. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Erarbeitung von Qualitätsvorgaben zur Sonderschulung, die Beurteilung der pädagogischen Konzepte der Sonderschulen als Voraussetzung für ihre Genehmigung, die Begleitung von Schulentwicklungsprojekten sowie die Prüfung der Gleichwertigkeit von Ausbildungen. Der Erziehungsrat hat bei der Beratung der Vernehmlassungsvorlage zum Sonderpädagogik-Konzept den Auftrag erteilt, die Funktion der Sonderschulkommission im Rahmen eines eigenen Konzeptabschnittes einlässlicher zu beschreiben. Die Ergänzung ist für die definitive Fassung des Konzeptes, das im Herbst 2014 erlassen wird, vorgemerkt.